

RS Vwgh 1963/2/8 0673/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1963

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §7;

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 7 heute
2. KOVG 1957 § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2008
3. KOVG 1957 § 7 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
4. KOVG 1957 § 7 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1991

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Gemäß § 8 KOVG 1957 ist die Tauglichkeit des Beschädigten zu jener Erwerbstätigkeit zu prüfen, die ihm nach seinem früheren Beruf oder nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann, wobei die Verdienstverhältnisse außer Betracht zu bleiben haben. Wenn die derzeitige Tätigkeit (Vertreter) keine besondere Vorbildung voraussetzt, darf eine Tätigkeit, die eine umfangreiche Verwertung der Vorbildungskenntnisse gewährleistet und der sozialen Stellung der vor dem Krieg ausgeübten Berufe zumindest gleichkommt, der Beurteilung nach § 8 KOVG zugrunde gelegt werden. Gemäß Paragraph 8, KOVG 1957 ist die Tauglichkeit des Beschädigten zu jener Erwerbstätigkeit zu prüfen, die ihm nach seinem früheren Beruf oder nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann, wobei die Verdienstverhältnisse außer Betracht zu bleiben haben. Wenn die derzeitige Tätigkeit (Vertreter) keine besondere Vorbildung voraussetzt, darf eine Tätigkeit, die eine umfangreiche Verwertung der Vorbildungskenntnisse gewährleistet und der sozialen Stellung der vor dem Krieg ausgeübten Berufe zumindest gleichkommt, der Beurteilung nach Paragraph 8, KOVG zugrunde gelegt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1961000673.X01

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at